

Vereinssatzung Turnverein Nordost e. V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Turnverein Nordost e. V.“ (abgekürzt TV NO) und hat seinen Sitz in Berlin - Prenzlauer Berg.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und besitzt Rechtsfähigkeit.
3. Die Gründung erfolgte durch die Mitglieder der ehemaligen Betriebssportgemeinschaft Einheit Nordost, die sich aus Mitgliedern der kommunalen Sportgruppe von 1945;- ab 1947 Sportgruppe Nordost;- ab 21.02.1949 Turn- und Sportclub Nordost und im gleichen Jahr durch Zuordnung zum Rat des Stadtbezirks Prenzlauer Berg Betriebssportgemeinschaft „Einheit Nordost“ - bildete.
4. Die Vereinsfarben sind „Weiß-Rot“.
5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportarten: Turnen, Gymnastik, Gesundheitssport, Freizeit-Ballspiele.
Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits-, Seniorensport. Alle Mitglieder und Gäste nehmen an der sportlichen Betätigung, am Training und an Wettkämpfen teil.
2. Die Organe des Vereins (§10) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Die notwendigen und tatsächlichen Ausgaben können ersetzt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und -bedingungen.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

5. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

§3 Gliederung des Vereins

1. Der Verein besteht aus Abteilungen, die entsprechend § 2 dieser Satzung tätig sind.
2. Die Abteilungen müssen ihrem Dachsportverband angeschlossen sein und sind für ihren fachlichen Übungs- und Wettkampfbetrieb verantwortlich.
3. Die Inhaber von Abteilungsämtern sind keine besonderen Vertreter (gem. § 30 BGB) des Vereins und dem Vorstand verantwortlich.

§4 Verbandszugehörigkeit des Vereins

Der Verein ist dem Berliner Turn- und Freizeitsportbund e.V. (BTFB) angeschlossen.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Mitglieder können auch Vereinigungen oder juristische Personen sein, soweit dadurch nicht ein Zusammenschluss entsteht, der auf Erwerbstätigkeit gerichtet ist.
2. Die Aufnahme in den Verein ist bei der betreffenden Abteilungsleitung schriftlich zu beantragen. Dazu soll das vom Verein erstellte Beitrittsformular verwendet werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift ihrer gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Berufungsinstanz ist der Vorstand.
4. Bei der Aufnahme ist die Satzung des Vereins zur Kenntnis zu geben.
5. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die zuständige Abteilungsleitung. Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ist der Austritt nur zum Quartalsende möglich. Geht die Austrittserklärung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann die zuständige Abteilungsleitung vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen und der Mahngebühr im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen, die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung von Streichung enthalten. Die Zahlungsverpflichtung bleibt trotz Streichung bestehen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschlussgründe sind insbesondere:
Wiederholte Verstöße gegen die Satzung bzw. gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.
Den Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens kann nur der Vorstand stellen. An diesbezügliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Abteilungsversammlung ist der Vorstand gebunden. Vor der Beantragung und Begründung des Ausschlussverfahrens ist das Mitglied durch den Vorstand zu unterrichten und zu einer schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Diese muss mindestens 10 Tage nach Mitteilung bei der Geschäftsstelle des Vereins vorliegen. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von diesem Zeitpunkt ab ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
Gegen den Ausschlussbeschluss ist Berufung zulässig. Berufungsinstanz ist die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Diese ist gleichzeitig Gnadeninstanz.

§7 Beiträge

1. Zur Deckung der allgemeinen Vereinsausgaben wird von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben, der jährlich, halbjährlich oder quartalsweise im Voraus auf das Vereinskonto zu entrichten ist.
2. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zusammen mit den anteiligen Beiträgen für das laufende Quartal zu zahlen.
3. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren sowie Änderungen der Beiträge und Aufnahmegebühren werden durch die Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossen. Weitere freiwillige Beiträge können gezahlt werden.

4. Zur Deckung der Ausgaben für die Aufrechterhaltung eines speziellen Übungs- und Wettkampfbetriebes in bestimmten Abteilungen können von der Mitgliederversammlung Zusatzbeträge (Abteilungsbeträge sowie Umlagen) erhoben werden. Die Höhe der Zusatzbeträge wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen.
Auf Antrag des Vorstandes können Umlagen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
5. Bei Beitragsrückstand erfolgt schriftliche Mahnung. Mit jeder schriftlichen Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben entsprechend Finanzordnung (Mahnverfahren wie §6.3).
6. Fördernde Mitglieder unterstützen den Zweck und die Interessen des Vereins, nehmen jedoch nicht am Sportbetrieb des Vereins teil und zahlen ermäßigte Beiträge. In besonderen Fällen kann Mitgliedern der Beitrag gestundet oder teilweise erlassen werden.
Zuständig für die Bestätigung fördernder Mitglieder sowie für Beitragsregelungen in besonderen Fällen ist die betreffende Abteilung.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, am Sportbetrieb aller Abteilungen des Vereins nach Rücksprache mit der zuständigen Abteilungsleitung teilzunehmen.
3. Nimmt ein Mitglied am Sportbetrieb solcher Abteilungen teil, in denen Zusatzbeiträge gelten, so sind alle diese Beiträge in voller Höhe zu zahlen.
4. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Bei Beschlüssen über Finanzangelegenheiten ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich.
5. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied kann in Abteilungs- und Vorstandsämter gewählt werden.
6. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.
7. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die Sport- und Hausordnung zu beachten. Entsprechenden Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
8. Die Mitglieder sollen die Vereinsinteressen fördern und haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
9. Jeder Anschriftenwechsel ist sofort der zuständigen Abteilungsleitung mitzuteilen.

§9 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Sportangeboten des Vereins oder durch Benutzung der üblichen Vereinseinrichtungen entstanden sind und die nicht durch die Sportunfallversicherung gedeckt sind, haftet der Verein nur, wenn einem Mitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten wäre.

§10 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§11 Die Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal jedes Kalenderjahres wird die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagungsordnung über die Abteilungsleiter.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Finanzberichts des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsvorschlag
 - e) Festsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliederbeiträge
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
 - g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
3. Anträge von Abteilungen oder einzelnen Mitgliedern sind mindestens 14 Tage vor dem Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die ist zwingend, wenn,

- a) Anträge von Abteilungen durch Beschlussfassung auf einer Abteilungsversammlung basieren,
 - b) Anträge einzelner Mitglieder die nachgewiesene Unterstützung von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder haben.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 5. Zu Satzungsänderungen/ ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
 6. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
 7. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Berufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
 8. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand durchgeführt werden. Die Einladung hierzu ist mit der Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen schriftlich den einzelnen Abteilungen zu zustellen oder in den Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen. Die Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur welche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in der Einladung genannt sind. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
 9. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung einschließlich der Wahlen ist die „Verfahrensordnung für Mitgliederversammlungen“ maßgebend, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vereinsvorsitzenden
 - der/dem Vorsitzenden für Finanzen und Verwaltung
 - der/dem Vorsitzenden für Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport
 - der Frauenwartin
 - dem/der Jugendwart(in)
2. Der/die Vereinsvorsitzende, der/die Vorsitzende für Finanzen und Verwaltung und der/die Vorsitzende für Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport sind Vorstand gem. §26 BGB.

Der Vorstand führt die Geschäfte entsprechend einer Geschäftsordnung. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils vier Jahre der geradzahligen Kalenderjahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand verpflichtet, an seine Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied zu berufen, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit deren/dessen Stellvertreter. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vereinsvorsitzende(n) oder einen durch sie/ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von der/dem Vorsitzenden bzw. Beauftragten und dem/der Schriftführer(in) unterzeichnet werden.
6. Der/die Jugendwart(in) wird durch die jugendlichen Mitglieder gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung der ungeradzahligen Kalenderjahre wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder drei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Zum Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die volljährig sind und nicht einem Organ des Vereins angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Belege sowie die Kassen- und Kontenführung des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und diese durch ihre Unterschrift zu bestätigen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unmittelbar dem Vorstand berichten.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Vorsitzenden für Finanzen und Verwaltung und des übrigen Vorstandes.

§14 Die Abteilungen des Vereins

1. Entstehung und Auflösung von Abteilungen des Vereins bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
2. Jede Abteilung des Vereins muss alljährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres – möglichst vor dem Termin der Mitgliederversammlung des Vereins – eine ordentliche Abteilungsversammlung durchführen. Auf ihr muss die Abteilungsleitung gewählt werden. Der Abteilungsleiter und der Abteilungskassenwart müssen dem Vorstand namentlich bekannt gegeben werden.
3. Die Abteilungsversammlung kann nur in eigenen Angelegenheiten Beschlüsse fassen. Beschlüsse zu Angelegenheiten, die Vereinsorgane oder andere Abteilungen betreffen, sind unzulässig.
4. Für die Leitung der Abteilungen und für Abteilungsversammlungen gilt die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung.

§15 Die Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende für Finanzen und Verwaltung. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Fachverband Berliner Turn- und Freizeitsportbund e.V. (BTFB) zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports, insbesondere der Sportart Gerätturnen, im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§16 Inkrafttreten

Die Satzung vom 29. März 2010 ist von der Mitgliederversammlung des Turnvereins Nordost e.V. am 09.März.2026 geändert und neugefasst worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, 09. März 2026